

Merkblatt

Mithilfe bei der Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden durch Kultur Stadt Bern

1. Verbesserung der Berufsvorsorge/Altersvorsorge für Kulturschaffende in einem Anstellungsverhältnis

a. Ziel

Wenn sich nicht dem BVG-Obligatorium unterstellte Angestellte (nur kurze Zeit oder mit Kleinstpensum) einer Kulturinstitutionen freiwillig bei einer berufsspezifischen Versicherungen (z.B. CAST) versichern, bezahlt die Institution denselben Beitrag in die Versicherung ein (max. 6% vom versicherten Lohn). Für Angestellte, die nicht über ein Konto bei einer berufsspezifischen Versicherung verfügen, bietet die Institution die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bei ihrer eigenen Pensionskasse an.

Massnahmen

- *Kultur Stadt Bern fordert die Institutionen auf, allen angestellten Kulturschaffenden dieses Angebot zu machen und sie darüber zu informieren.*
- *Kultur Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass dieses Angebot als Verpflichtung in den nächsten Leistungsverträgen aufgenommen wird.*

b. Ziel

Wenn sich angestellte Mitwirkende bei einer freien Theatergruppe oder Tanzcompagnie freiwillig bei einer berufsspezifischen Versicherung (z.B. CAST) versichern, zahlt die Theatergruppe denselben Betrag (max. 6% vom versicherten Lohn) ein.

Massnahmen

- *Kultur Stadt Bern anerkennt bei der Gesuchsbeurteilung die erhöhten Kosten für Sozialversicherungen und erhöht den Projektbeitrag entsprechend.*
- *Kultur Stadt Bern kontrolliert periodisch, ob die budgetierten Sozialleistungen auch tatsächlich bezahlt wurden.*
- *Kultur Stadt Bern setzt sich bei den anderen Förderstellen dafür ein, dass sie diese Praxis übernehmen.*

2. Verbesserung der Altersvorsorge für freischaffende Künstler/-innen

Ziel

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler sind motiviert, neben der AHV auch eine Vorsorgeversicherung (z.B. Säule 3a) zu führen.

Massnahmen

- *Kultur Stadt Bern bezahlt auf Beiträge für Ankäufe, Projekte etc. von über Fr. 10 000.00 pro Jahr zusätzlich max. 6% für die freiwillige Altersvorsorge des Kulturschaffenden, sofern belegt wird, dass ein individueller Beitrag in gleicher Höhe geleistet wurde.*
- *Kultur Stadt Bern setzt sich bei den anderen Förderstellen dafür ein, dass sie diese Praxis übernehmen.*

3. Allgemeines

Das Merkblatt stützt sich ab auf die Handlungsempfehlungen der Städtekonferenz Kultur zur sozialen Sicherheit von Kunst- und Kulturschaffenden (skk-cvc.ch).

Es versteht sich von selbst und wird von Kultur Stadt Bern geprüft, dass auf die Löhne bzw. Beiträge die obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge (AHV etc.) bezahlt wurden.

Voraussetzung für einen Beitrag von Kultur Stadt Bern an die Vorsorgeversicherung ist, dass die angestellte oder freischaffende Person den freiwilligen Beitrag in die zweite oder dritte Säule geleistet hat.

4. Praktische Umsetzung

Die Massnahmen gelten ab 2017.

Die Beiträge von Kultur Stadt Bern an freischaffende Künstler/-innen werden zusammengezählt.

Freischaffende Künstler/-innen müssen die Belege über die von ihnen getätigten Einzahlungen bis spätestens Ende März des Folgejahres vorlegen.